

Begründung

(Stand: Feststellungsbeschluss)

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes

im Ortsteil Mussum für den Bereich südlich und nördlich des Weges Enkhook sowie südlich der Bundesstrasse (B) 67, östlich der Mussumer Ringstraße, nördlich des Weges Am Laaker Bach und westlich der Pannemannstraße (südliche Erweiterung des Industrieparks)

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele der Planung	1
2.	Bestandsaufnahme	4
3.	Regionalplanung	4
4.	Flächennutzungsplanung	5
5.	Planungsrechtliches Verfahren.....	6
6.	Umweltbericht (UB) / Innenentwicklung und Schutz des Bodens / Klimaschutz	6
7.	Verkehrliche Belange	8
8.	Schutz vor schweren Unfällen in Störfallbetrieben.....	9
9.	Belange der Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz	11
10.	Belange der Landwirtschaft.....	11
11.	Flächenbilanz	12
12.	Gutachtenliste / Planungen	13
Anhang – Umweltbericht		14

1. Anlass und Ziele der Planung

Planungsgeschichte

Bereits im Jahre 2009 wurde ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) eingeleitet (wird im Weiteren in dieser Begründung `bisheriges Planverfahren` genannt). Der Geltungsbereich der FNP-Änderung war seinerzeit jedoch nur etwa halb so groß wie das des Änderungsbereiches, das diesem Verfahren nun zugrunde liegt (wird im Weiteren in dieser Begründung `vorliegende Bauleitplanung` genannt). Im westlichen Bereich ist die nun vorliegende Bauleitplanung räumlich deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des bisherigen Planverfahrens.

Da es der Stadt Bocholt mittlerweile gelungen ist sämtliche Grundstücksflächen (östlich des bisherigen Änderungsbereiches und östlich des Bauungsplangebietes 8 – 19, rechtsverbindlich seit dem 04.06.2008) bis hin zur Pannemannstraße zu erwerben und sich aufgrund des Ergebnisses des letzten Beteiligungsschrittes des bisherigen Planverfahrens zum 8 – 21 (öffentliche Auslegung vom 14.03. bis 14.04.2016) so oder so ein Überarbeitungsbedarf bei den Gutachten (z.B. Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Geruchsmissionsprognose, Verkehrsgutachten) verbunden mit einer er-

neuten Offenlage ergeben hat, ist der Änderungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung dem vergrößerten Plangebiet des Bebauungsplanes 8 - 21 und der Umweltbericht entsprechend angepasst worden. Das Änderungsverfahren zum FNP wurde im September 2016 neu eingeleitet.

Konzeptionelle Ausrichtung der GI- und GE-Flächenplanung in Bocholt

GI- und GE-Flächenplanung muss auf Basis eines umfassenden und differenzierten Konzeptes die gesamte Palette der planerischen Handlungsfelder einer Stadt einbeziehen. Hierzu gehören Standortsicherung von Betrieben in Gemengelagen, Gewerbeflächenrecycling, Flächenumnutzung, flächensparender Gewerbe- und Industriebau, Betriebsverlagerungen oder Teilauslagerungen ebenso wie auch die Neuausweisung von GI- und GE-Gebieten. Dass diese Handlungsfelder untereinander in gegenseitiger Abhängigkeit und vielschichtiger Wechselbeziehung stehen, wird spätestens dann deutlich, wenn konkrete Fälle zur Lösung anstehen. Die Beseitigung von Expansionshemmnissen am Standort, die Beseitigung von störenden Beeinträchtigungen von Betrieben untereinander, die Beseitigung von Immissions- bzw. Nachbarschutzkonflikten usw. ist häufig nur dann möglich, wenn Flächen für die erforderlichen Maßnahmen vor Ort vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall – und dies ist fast die Regel – bleibt nur die Auslagerung oder zumindest Teilauslagerung des Betriebes selbst oder eines Nachbarbetriebes. Stehen für solche Verlagerungsfälle geeignete Recyclingflächen zur Wiedernutzung nicht zur Verfügung, müssen Flächen durch Neuausweisung bereitgestellt werden. Eine Chance, aus diesem Problemfeld herauszukommen und den festgefahrenen Bemühungen von Immissionsschutz, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung doch wieder eine Perspektive zu geben, bot schließlich die Planung und Baureifmachung des Industrieparks im heutigen Stadtteil Mussum. Mittlerweile ist das Flächenangebot des Industrieparks (IP) bis auf einige Reservierungen erschöpft.

GI- und GE-Flächenbedarf

Die Ausweisung und Entwicklung von neuen GI- und GE-Gebietsflächen in Bocholt geschieht auf der Grundlage des Gewerbeflächenberichtes von 2016 (Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Bocholt) und des Stadtentwicklungskonzeptes von 2007. Ziel ist es zur richtigen Zeit GI- und GE-Gebietsflächen zu schaffen. Nur so können die Belange der Wirtschaft und der mittelständischen Struktur verbunden mit der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ausreichend berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass immer ein entsprechendes Angebot an GI- und GE-Flächen vorhanden sein muss.

So wurden in den letzten Jahren durchschnittlich rd. 42.000 qm Gewerbeflächen pro Jahr nachgefragt. Tatsächlich wurden in den letzten Jahren GI- und GE-Gebietsgrundstücksflächen in folgendem Umfang vergeben (jeweils Gesamtsumme):

im Jahr 2017 – 71.275 qm (Stand: 31.12.2017)
im Jahr 2016 – 46.862 qm

im Jahr 2015 – 41.000 qm
im Jahr 2014 – 48.200 qm
im Jahr 2013 – 36.400 qm
im Jahr 2012 – 21.000 qm
im Jahr 2011 – 24.000 qm
im Jahr 2010 – 37.000 qm
im Jahr 2009 – 55.000 qm

Die notwendigen Ausgleichsflächen werden soweit notwendig und sinnvoll mit der gewerblichen Nutzung vereinbar im Plangebiet geschaffen. Die ausgewiesenen Grünflächen im Plangebiet dienen einerseits zur Eingriffsminimierung (weitgehender Erhalt von wertvollen Strukturen, deren Beseitigung ein hoher Aufwand bzw. Flächenverbrauch im Außenbereich fordern würde) und andererseits als Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt. Da diese Maßnahmen für den ökologischen Ausgleich ggf. allein nicht ausreichend sind, besteht die Möglichkeit externe Maßnahmen im städtischen Ausgleichsflächenpool vorzusehen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Laaker Bach sind bereits für den ersten Bauabschnitt (I. BA) der Süderweiterung des IP umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen am Laaker Bach umgesetzt worden, die gleichzeitig als Ausgleich für Eingriffe durch die Ausweisung von GI- und GE-Gebietsflächen im Bebauungsplan 8 - 19 angerechnet wurden. Durch diese sich ergänzenden Nutzungen ist ein äußerst geringer Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Fläche im Sinne der „Allianz für die Fläche“ gewährleistet.

Neben den geplanten Regenklär- und Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebietes (direkt an der Mussumer Ringstraße), die im Rahmen des bisherigen Planverfahrens schon notwendig waren (und für die auch bereits eine Planung vorliegt) wird für das nun größere Plangebiet (der vorliegenden Bauleitplanung) ein weiteres Regenklär- und Regenrückhaltebecken benötigt. Dieses soll im Südosten des Plangebietes (östlich des bereits naturräumlich gestalteten Laaker Baches und westlich der Panne mannstrasse) realisiert werden. Der naturnahe Ausbau des Laaker Baches geschah im Rahmen des **K**onzeptes zur **n**aturnahen **E**ntwicklung von **F**ließgewässern (KNEF). Die Fläche im Bereich des naturnah ausgebauten Laaker Baches und die im Bereich der geplanten Regenklär- und Regenrückhaltebecken werden als Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt.

Das Flächenangebot im IP ist erschöpft. Die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächen kann in Bocholt nur im südlichen Erweiterungsbereich des IP erfolgen. Dabei ist die Lage für verschiedene Bedürfnisse günstig und die Erschließung des Gebietes zweckdienlich realisierbar.

Die Chance der Umnutzung anderer Flächen für gewerbliche Nutzungen ist in Bocholt aufgrund der Lage im Nahbereich von Siedlungsbereichen kaum gegeben. Die Umnutzung ehemaliger Bahnflächen mit dieser Zielsetzung ist abgeschlossen.

Um den aktuellen Bedarf abdecken zu können, ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen in Teilen weiterhin

unumgänglich. Dennoch sollen Umnutzungspotenziale erfasst und nach Möglichkeit entwickelt werden.

Gewerbe- und Industrieflächenplanung im IP südlich der B 67

Auf Grund des erschöpften Flächenangebotes wird die Erweiterung des IP südlich der B 67 auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen für erheblich und nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe notwendig. Die Erweiterung des IP umfasst eine Fläche von ca. 88 ha und wird in 4 BA schrittweise entwickelt. Der I. BA (Bebauungsplan 8 - 19) mit ca. 18,7 ha ist bereits rechtskräftig, die Erschließung wurde realisiert und die ersten Unternehmen haben ihre neuen Betriebsstätten bezogen. Durch die vorliegende Bauleitplanung werden nunmehr weitere ca. 43,1 ha planerisch vorbereitet.

2. Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung schließt an die Süd- und Ostgrenze des Bebauungsplanes 8 – 19 (I. BA) an und liegt südlich und teilweise nördlich des Weges Enkhook. Entlang der Weges Enkhook verläuft ein Graben (WL 716) mit Gehölzstrukturen. Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die Mussumer Ringstraße (K 27) und im Osten an die Pannemannstraße an. An der Straße Enkhook liegen noch die ehemaligen Hofstandorte Enkhook 1, 2, 5, 7 und 7a. Diese Flächen einschließlich der Bebauung wurden von der Stadt Bocholt erworben und werden überplant. Die Bebauung Enkhook 5 wurde bereits abgerissen. Östlich der Bebauung Enkhook 7 und 7a befindet sich noch eine Obstwiese. Die Flächen des Plangebietes werden z. Zt. landwirtschaftlich genutzt, anteilig überwiegend Ackerbau und in Hofnähe Intensivgrünland. Die gesamte Bebauung einschließlich der Obstwiese und den landwirtschaftlichen Flächen sind überplant. Im Süden verläuft der Laaker Bach.

3. Regionalplanung

Im geltenden Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster wird die vorliegende Bauleitplanung überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie im äußersten Süden des Plangebietes als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (u.a. soll dort auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als Raum für die Forstwirtschaft und als Raum bedeutsame wasserwirtschaftliche Funktionen Rücksicht genommen werden).

Die Planungsabsicht der Stadt Bocholt sieht im überwiegenden Teil des Plangebietes ein GI- und GE-Gebiet sowie im äußersten Süden des Plangebietes, eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Forstwirtschaft vor. Die vorliegende Bauleitplanung steht somit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und im Kontext mit den gesetzlichen Bestimmungen für die hierarchischen Planungsebenen in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Flächennutzungsplanung

Der z. Zt. gültige Flächennutzungsplan (FNP von 1979) stellt im Änderungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung Fläche für die Forstwirtschaft und Fläche für die Landwirtschaft dar. Um die Planung für diesen Bereich südlich und nördlich der Straße Enkhook umzusetzen, ist auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes eine Änderung der Darstellung des FNP notwendig. Da die vorliegende Bauleitplanung ursächlich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 8 – 21 verbunden ist, werden beide Verfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB (Parallelverfahren) durchgeführt.

Belange des **Immissionsschutzes** werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Umgrenzung einer `Fläche für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses` **im Bereich des renaturierten Laaker Baches** überplant eine in der Örtlichkeit bereits vorhandene ca. 1,8 ha große **Waldfläche**. Da die Stadt Bocholt nur über einen verhältnismäßig geringen Waldanteil verfügt, besteht Interesse an einer `Waldvermehrung`. Aus diesem Grund soll an der Darstellung der vorliegenden Bauleitplanung festgehalten werden. Formell wird dadurch eine Waldumwandlung vorbereitet, die eine Ersatzaufforstung notwendig macht. Der hierfür erforderliche Antrag wurde seitens der Stadt Bocholt gestellt und zwischenzeitlich durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen genehmigt. Die Ersatzaufforstung im Kreuzungsbereich des Holtwicker Baches mit der Winterswijker Straße (Gemarkung Stenern, Flur 4, Flurstück 1269) erfolgt aufgrund des noch recht jungen Alters der sukzessiv erst in den letzten Jahren entstandenen Waldfläche im Verhältnis 1 : 1. Der Wald im Bereich des Laaker Baches, der in dieser Lage auf Dauer die Funktion eines Auenwaldes übernehmen soll, beeinträchtigt die diesem Bereich ebenfalls zugewiesene wasserwirtschaftliche Funktion nicht.

Die beabsichtigte **Inanspruchnahme des Waldes durch das geplante westliche Regenklär- und -rückhaltebecken** ist das Abwägungsergebnis, dass sich aus der Gegenüberstellung der Belange der Wirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen (größtmögliche GE- / GI- Gebietsfläche) einerseits sowie andererseits denen des Naturschutzes (nach Erhalt des Waldes) ergibt. Die Belange der Wirtschaft zur Schaffung einer größtmöglichen Anzahl von Arbeitsplätzen wurden in diesem Zusammenhang höher gewichtet. Eine andere räumliche Orientierung ist aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Die Lage des Rückhaltebeckens ist darüber hinaus zwingend notwendig, da eine Anbindung an den Laaker Bach erfolgen muss und hier ebenfalls möglichst eine effektive Flächennutzung erfolgen soll. Bei der Realisierung des unter Beteiligung des Landesbetriebes Wald- und Holz Nordrhein-Westfalen und der Unteren Landschaftsbehörde bereits in 2011 genehmigten Beckenstandortes soll darauf geachtet werden, die Waldinanspruchnahme möglichst gering zu gestalten. Die entsprechenden notwendigen Ausgleichs- oder Ersatzauffors-

tungsmaßen sind Gegenstand des laufenden Planverfahrens und der daraus resultierenden Abstimmungen. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen mit den jeweiligen Fachbehörden entsprechend konzipiert. Die hierfür notwendige Ersatzaufforstung findet im Plangebiet selber statt.

5. Planungsrechtliches Verfahren

Für die Änderung des FNP kann von den Verfahrenserleichterungen des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) kein Gebrauch gemacht werden, da sich das Plangebiet überwiegend nicht in einem Bereich befindet, der bisher nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) beurteilt wurde. Ferner bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan 8 - 21 nicht beschleunigt durchgeführt wird, besteht ebenfalls nicht die Möglichkeit der Berichtigung. Es ist somit das Regelverfahren mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Einleitungsbeschluss aus dem Jahre 2009 als auch der Beschluss zur öffentlichen Auslegung aus dem Jahre 2014 zum bisherigen Planverfahren (mit kleinerem Geltungsbereich) wurden mit der Einleitung des Verfahrens für die vorliegende Bauleitplanung aufgehoben.

Chronologie des bisherigen Verfahrens

(Stand: Feststellungsbeschluss)

- Einleitungsbeschluss 22.09.2016
- Bekanntmachung des Beschlusses 08.12.2017
- frühzeitige Beteiligung 18.12.2017 – 19.01.2018
(Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB)
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung 04.07.2018
- Bekanntmachung des Beschlusses 13.10.2018
- öffentliche Auslegung 23.10.2018 – 23.11.2018
(Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB)

6. Umweltbericht (UB) / Innenentwicklung und Schutz des Bodens / Klimaschutz

Mit der Erstellung des UB ist das Büro Froelich & Sporbeck (Umweltplanung und Beratung) beauftragt worden. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. In ihr werden die voraussichtlichen Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem UB zusammengefasst. Folgende Auswirkungen auf die Umwelt werden erwartet:

- Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere der Lebensraumfunktion,

- Baumbestände mittleren bis hohen Alters müssen weichen und
- Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können. Einzelheiten regelt die verbindliche Bauleitplanung. Der UB vom 06.07.2018 (mit Aussagen zum Artenschutz) bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist als **Anhang** dieser Begründung beigelegt.

Im Zuge der laufenden Planung wurden eine Artenschutzvorprüfung, faunistische Kartierungen und eine Artenschutzprüfung (Stufe II) durchgeführt (FROELICH & SPORBECK, 2018). Die Maßnahmen werden durch den Bebauungsplan 8 – 21 festgesetzt.

Innenentwicklung und Schutz des Bodens

(§ 1 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 1a Absatz 2 BauGB)

Um die Entwicklung von GI- und GE- Gebieten in den bisher unversiegelten Außenbereich hinein auf das notwendige Maß zu begrenzen (Förderung der Innenentwicklung – Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung) unterliegt die diesbezügliche einzelfallbezogene Bedarfsprüfung der nachfolgenden prioritären Reihenfolge:

- Standortsicherung von Betrieben in Gemengelage,
- Gewerbeflächenrecycling,
- Flächenumnutzung,
- flächensparender Gewerbe- und Industriebau,
- Betriebsverlagerungen oder Teilauslagerungen und
- die Neuausweisung von GI- und GE-Gebieten.

Wie eingangs bereits erwähnt, ist die dargelegte Bedarfsprüfung eine Einzelfallprüfung, die jedoch voraussetzt ebenfalls bedarfsgerecht Flächen in den Außenbereich hinein zu entwickeln, um in jedem Fall auch eine Lösungsmöglichkeit anbieten zu können. Es bleibt somit sichergestellt, dass langfristig die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen auf das absolut notwendige Maß begrenzt wird. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen im Kapitel 1 dieser Begründung unter `Konzeptionelle Ausrichtung der GI- und GE-Flächenplanung in Bocholt` verwiesen. Grundsätzlich bleibt in der Folge damit ebenso sichergestellt das landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen erst gar nicht in Plangebiete einbezogen werden müssen.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb der vorliegenden Bauleitplanung siehe Ausführungen im Kapitel 4 letzter Absatz bzw. Kapitel 10 dieser Begründung.

Klimaschutz

(§ 1 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 1a Absatz 5 BauGB)

Um den Klimaschutz zu verbessern, hat die Stadt Bocholt Leitziele festgelegt und das „Integrierte Klimaschutz und Klimaanpassungskonzept“ (IKKK 2013) 2013 aufgestellt und beschlossen (einzusehen auf der Homepage der Stadt Bocholt). Im Konzept ist ein Aufgaben- und Maßnahmenkatalog dargelegt, der sich bereits sukzessive in der Umsetzung befindet. Der Bebauungsplan setzt mit seinen Festsetzungen einen planungsrechtlichen Rahmen, der hinreichend Spielräume zum Einsatz regenerativer Energien gibt. Folgen des Klimawandels sind z.B. häufiger stattfindende Starkregenereignisse. Als bereits durchgeführte Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel ist der gedrosselte Abfluss des Niederschlagswassers im Bereich des renaturierten Laaker Baches (KNEF - Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern) zu nennen (im südlichen Bereich der vorliegenden Bauleitplanung), die das Risiko von Hochwasserereignissen vermindert.

7. Verkehrliche Belange

Die äußere Erschließung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt über die Mussumer Ringstraße, die südlich der Bundesstraße 67 (B 67) als Kreisstraße 27 (K 27) und nördlich der B 67 als Landesstraße 505 (L 505) klassifiziert ist. Die Kreuzung ist teilplanfrei ausgebildet. Im Bereich der Anschlussfahrbahnen nördlich und südlich der B 67 sind im Straßenraum der Mussumer Ringstraße Linksabbiegestreifen vorhanden. Auf der Ostseite der Mussumer Ringstraße befindet sich eine einseitige Geh- und Radwegverbindung für beide Fahrtrichtungen.

Im Vorfeld der beabsichtigten IP – Erweiterung südlich der B 67 wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, die Handlungsbedarf an den Knoten Alfred-Flender-Straße und den Zufahrten zur B 67 aufgezeigt hat. Vor diesem Hintergrund wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Bocholt ein Erschließungskonzept erarbeitet (Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Mussumer Ringstraße - Alfred-Flender-Straße / Optimierung des Signalprogramms im Kreuzungsbereich Mussumer Ringstraße - Alfred-Flender-Straße / Signalisierung des Anschlusses der B 67 Nord und Süd / Bau einer zweiten Abbiegespur zwischen Alfred-Flender-Straße und dem Anschluss der B 67 Nord), das eine leistungsfähige und verkehrssichere Führung der prognostizierten Verkehre ermöglicht. Die daraus resultierenden Umbaumaßnahmen sind nach und nach mit fortschreitender Realisierung des IP`s nördlich und südlich der B 67, umzusetzen, um eine leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung zu gewährleisten. Dazu wurde eine Vereinbarung über die Planung und den Bau der Anschlussstelle B 67 / L 604 in Bocholt, Ortsteil Mussum geschlossen. Für den Bau der Gesamtmaßnahme wird zu gegebener Zeit nach Fertigstellung der Ausführungsplanung eine Baudurchführungsvereinbarung zur Regelung der Einzelheiten abzuschließen sein.

Die Abstimmung mit dem betroffenen Straßenbaulastträger der K 27 (Kreis Borken) erfolgt durch die Stadt Bocholt.

Grundlage dieser Planungen ist eine Verkehrsuntersuchung durch das Büro nts. In dieser werden die verkehrlichen Auswirkungen beschrieben und

bewertet. Außerdem werden Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Für die Erfassung der Bestandsdaten wurden Zählungen an mehreren Knotenpunkten vorgenommen. Diese werden unter Berücksichtigung der Bevölkerungsvorausberechnung und der allgemeinen Verkehrsentwicklung anhand statistischer Daten auf das Jahr 2030 hochgerechnet (Prognosehorizont). Die Verkehrserzeugung der neuen Gebiete wird mithilfe des Programms Ver-Bau ermittelt und sodann aufsummiert als weiterer Prognosefall betrachtet. Folgende für die vorliegende Bauleitplanung relevanten Straßennetzfälle wurden dabei berücksichtigt:

- derzeitiges Straßennetz mit geplanter Erschließung der vorliegenden Bauleitplanung
- derzeitiges Straßennetz mit geplanter Erschließung der Gesamtentwicklung des IP südlich der B 67

Weitere Flächenpotenziale einer perspektivisch in Auge gefassten langfristigen IP-Erweiterung ebenfalls südlich der B 67 in einer Größenordnung von ca. 68 ha deckt die Regionalplanung bisher nicht ab. Im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans wird die Stadt Bocholt diese Absicht mit der Bezirksregierung Münster erörtern. Ob die geplanten Umbaumaßnahmen im Kreuzungsbereich der B 67 mit der Mussumer Ringstraße auch die Erschließung dieser langfristigen Entwicklung ermöglichen ist offen. Ggf. ist hierfür auch ein weiterer Straßenanschluss im Bereich der B 473 erforderlich.

8. Schutz vor schweren Unfällen in Störfallbetrieben

Die vorliegende Bauleitplanung stellt im Änderungsplan ein GI- und GE-Gebiet dar. Grundsätzlich wird durch diese Darstellung in beiden Gebieten die Ansiedlung von Störfallbetrieben ermöglicht. Zu den daraus in der Folge gegebenenfalls entstehenden störfallrechtlichen Problemen wird folgendes ausgeführt:

Vorhandene Störfallbetriebe

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen die Flächen einander so zuzuordnen, das Auswirkungen von schweren Unfällen durch Störfallbetriebe auf

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete;
- sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete;
- wichtige Verkehrswege;
- Freizeitgebiete;
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und
- öffentlich genutzte Gebäude,

so weit wie möglich vermieden werden (weitere Einzelheiten zum Thema schutzwürdige Nutzungen siehe nachfolgende Ausführungen in diesem Kapitel). Da keine vorhandenen Störfallbetriebe auf die vorliegende Bauleitplanung einwirken, werden die diesbezüglichen Anforderungen des Trennungsgrundsatzes erfüllt.

Ansiedlung von Störfallbetrieben

Wie eingangs bereits erwähnt, wird durch die vorliegende Bauleitplanung unter anderem auch die Ansiedlung von Störfallbetrieben ermöglicht. Aus Sicht des Störfallschutzes liegt somit eine Planung ohne Detailkenntnisse im Sinne des Leitfadens KAS 18 (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung) vor. Der Leitfaden empfiehlt, abhängig vom störfallrelevanten Stoff sogenannte Achtungsabstände von 200, 500, 900 oder 1.500 m zu schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten.

Aufgrund der überwiegend abstrakten Beschreibung der Schutzwürdigkeit von Nutzungen im § 50 BImSchG ist es unter Fachleuten höchst umstritten, welche denn überhaupt schutzbedürftig sind. Handelt es sich zum Beispiel bei der B 67, um einen wichtigen Verkehrsweg, oder bei der Renaturierung des Laaker Baches, um ein besonders wertvolles bzw. besonders empfindliches Gebiet, im Sinne des § 50 BImSchG ? Hierzu gibt es auch keine einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung. Es ist zu vermuten, dass auch im geplanten GI- und GE-Gebiet schutzwürdige Nutzungen zulässig sind, die nicht rechtssicher benannt werden können. Eine Planung die jedwede Nutzung, die irgendwie im Verdacht steht schutzwürdig zu sein als schutzwürdig betrachtet kann nicht Grundlage einer sachgerechten Abwägung sein. Würde man die Gliederungsmöglichkeit nach den Abstandsklassen des Leitfadens in Erwägung ziehen, wäre äußerst unklar bis unmöglich die hierfür benötigte Grundlage eindeutig zu bestimmen. Die Berücksichtigung von Achtungsabständen, die im Vergleich zum angemessenen Abstand eines Störfallbetriebes teilweise deutlich größere Abstände erfordert, ließe ebenfalls an einer sachgerechten Abwägung zweifeln. Da die Belange im Bauleitplanverfahren jedoch gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind (§ 1 Absatz 7 BauGB) und dies wie dargelegt nicht erfolgen kann, wäre die vorliegende Bauleitplanung abwägungsfehlerhaft und damit rechtlich zu beanstanden.

Aus Sicht der Stadt Bocholt ist eine sachgerechte Bewertung des Störfallschutzes nur im abschließenden Zulassungsverfahren (Einzelfallbetrachtung) unter Berücksichtigung des § 15 BauNVO (Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen) (*) möglich. Dann kann auch für den jeweiligen Störfallbetrieb ein angemessener Abstand ermittelt und schutzwürdige Nutzungen insbesondere innerhalb der vorliegenden Bauleitplanung nach Realisierung eindeutig bestimmt werden.

Da es in der Vergangenheit nur sehr wenige Anfragen von Unternehmern dieser Betriebe mit dem Wunsch zur Niederlassung in Bocholt gab und auch die Interessensliste der Wirtschaftsförderung für die Zukunft nichts Anderes erwarten lässt, ist die gewählte Vorgehensweise auch aus diesem

Grund sinnvoll. In der Stadt Bocholt ist bisher nur ein Störfallbetrieb ansässig.

(*) Gemäß § 15 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

9. Belange der Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung befindet sich nicht in einem gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebiet. Im Süden des Plangebietes, im Bereich des renaturierten Laaker Baches, befindet sich das derzeit im Verfahren befindliche vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Laaker Baches. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt die Belange des Hochwasserschutzes durch die nachrichtliche Übernahme dieses Ausbaus und Darstellung einer Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung `vorläufiges Überschwemmungsgebiet`. Belange des Hochwasserschutzes sind somit nicht betroffen.

Die Abführung des Niederschlagwassers aus dem Änderungsbereich erfolgt über die geplanten Regenklär- und -rückhaltebecken gedrosselt in den Laaker Bach. Die vorliegende Bauleitplanung führt somit nicht zu häufigeren oder extremeren Hochwasserereignissen.

Die geplante Höhenlage des GI- / GE-Gebietes soll sicherstellen, dass das neue Gebiet im Falle eines 100-jährigen Hochwassers nicht überschwemmt wird. Unter anderem die geplanten Regenwasserkanäle, das vorhandene sowie die geplanten Regenrückhaltebecken als auch der renaturierte Bereich des Laaker Baches stellen das hierfür erforderliche Volumen zur Verfügung und erfüllen somit eine wichtige Funktion für den Hochwasserschutz.

10. Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen städtebaulicher Planungen sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Wie eingangs der Begründung bereits erwähnt stellt der Regionalplan für den Bereich der vorliegenden Bauleitplanung einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Aus regionalplanerischer Sicht eben keinen Freiraum, der weiterhin auch der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden soll. Möglichkeiten zur Nachverdichtung für störende GI- und GE-Gebiete gibt es im Stadtgebiet der Stadt Bocholt in keinem nennenswerten Umfang. Die bedarfsgerechte Ausweisung von GI- und GE-Gebieten dient der Schaffung von Arbeitsplätzen und somit dem Allgemeinwohl. Standortalternativen gibt es keine. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft führen in der Folge dazu, dass der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen verringert und damit die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang erfolgt. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden soweit erforderlich die Belange der Landwirtschaft gegen-

über denen des Allgemeinwohls (bedarfsgerechte Ausweisung von GI- und GE-Gebieten zur Schaffung von Arbeitsplätze) zurückgestellt.

Sämtliche Landwirte haben ihre Hofstellen bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen an die Stadt Bocholt verkauft. Neue Hofstellen wurden zwischenzeitlich bezogen bzw. befinden sich im Bau. Die laut Landwirtschaftskammer auf Ersatzflächen angewiesenen Hofstellen haben Flächen in einer Größenordnung von 7,2 und 20 ha hinzugewonnen. Alle Landwirte wurden in die Lage versetzt ihre Betriebe wirtschaftlich fortzuführen.

11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz der vorliegenden Bauleitplanung stellt sich wie folgt dar:

• GI-Gebiet	129.214 qm
• GE-Gebiet	176.271 qm
• öffentliche Grünfläche	28.661 qm
• Fläche für die Forstwirtschaft	13.816 qm
• Fläche für die Wasserwirtschaft	66.338 qm
(davon mit der Zweckbestimmung	
- Regenrückhalte- und Klärbecken 37.718 qm und	
- vorläufiges Überschwemmungsgebiet 28.620 qm)	

Geltungsbereich (Summe)	414.300 qm
-------------------------	------------

Der Bürgermeister
i. A.

gez.
Dipl.- Ing. van Almsick
Techn. Ang.

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Bocholt, im Juni 2019
301 / v.A.

12. Gutachtenliste / Planungen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) von Froelich & Sporbeck vom 14.06.2018 (Stufe 1 – Artenschutzvorprüfung)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) von Froelich & Sporbeck vom 07.06.2018 (Stufe 2 – vertiefende Artenschutzprüfung)
- Rahmenplan südliche IP-Erweiterung (Maßstab 1 : 2000 im Original)

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus nachfolgende **Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar sind:

- Geruchsimmissionsprognose von Uppenkamp und Partner vom 19.04.2017 mit ergänzender Stellungnahme vom 12.03.2018 zu den Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- Gutachterliche Stellungnahme zu Bioaerosolemissionen und -immissionen von Uppenkamp und Partner vom 13.07.2017 mit ergänzender Stellungnahme vom 25.04.2018 zu den Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von Froelich & Sporbeck vom 21.06.2018 (Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der erforderlichen Kompensationsflächen)
- Entwässerungsplanung des Ingenieurbüros Dahlem vom Juni 2018
- Bodengutachten von Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (in 3 Teilen) von 2009 / 2010
- Bodengutachten von Hinz Ingenieure GmbH (in 4 Teilen) von 2018
- Bericht des Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB) vom 14.05.2018 anlässlich der Stellungnahme des Kreises Borken aus der frühzeitigen Beteiligung
- Lärmprognose im Einwirkungsbereich der B 67 von der Stadt Bocholt vom Juni 2018

Anhang – Umweltbericht

FNP-Änderung im Ortsteil Mussum für den Bereich südlich des Weges Enkhook sowie der Bundesstrasse (B) 67, östlich der Mussumer Ringstraße, nördlich des Weges Am Laaker Bach und westlich der Pannemannstraße Stadt Bocholt

Umweltbericht zur Änderung des
Flächennutzungsplans

Stand: 06.07.2018

Erstellt im Auftrag der
Stadt Bocholt



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
------------------	--

Adresse	Niederlassung Bochum
	Massenbergstr. 15-17
	44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Titel	FNP-Änderung im Ortsteil Mussum für den Bereich südlich des Weges Enkhook sowie der Bundesstrasse (B) 67, östlich der Mussumer Ringstraße, nördlich des Weges Am Laaker Bach und westlich der Pannemannstraße – Stadt Bocholt, Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans
Projekt-Nr.	NW-161049
Status	Endbericht
Version	2
Datum	06.07.2018
Projektleitung	Volker Bösing
Bearbeitung	Jana Brinker – M.Sc. Geographie
	Volker Bösing – Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie
	Nadine Schumacher – B.Sc. Raumplanung
Freigegeben durch Geschäftsführung	Franziska Reinhartz



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Inhalte, Ziele und wesentliche Festsetzungen des Bauleitplans	3
1.1.1	Lage im Raum und Abgrenzung	3
1.1.2	Ziele	3
1.1.3	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	4
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	7
1.2	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	7
1.2.1	Planungsrechtliche Grundlagen	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	11
2.1.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	11
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.1.3	Fläche	15
2.1.4	Boden	15
2.1.5	Wasser	16
2.1.6	Luft und Klima	17
2.1.7	Landschaft	19
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	19
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	20
2.1.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	20
2.2	Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Plangebiete	20
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
2.5	Unfall- bzw. Katastrophenfall	21
3	Zusätzliche Angaben	21
3.1	Verwendete technische Verfahren	21
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	21
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22



Literatur- und Quellenverzeichnis

24

Gesetze, Normen und Richtlinien

24

Literatur

26

Internetrecherchen

27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Raumbedarf / Fläche

7

Tab. 2: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: geplante FNP-Änderung, Stand Mai 2018

6



1 Einleitung

1.1 Inhalte, Ziele und wesentliche Festsetzungen des Bauleitplans

Die Stadt Bocholt beabsichtigt, den bestehenden Industriepark in Bocholt-Mussum nach Süden über die B 67 hinweg zu erweitern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Von der Planung ist ein bisher unbeplanter Bereich betroffen, der derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und demnach im aktuell rechtskräftigen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Im südwestlichen Bereich ist darüber hinaus eine kleine Parzelle als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ist einerseits die Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Darstellung als „Gewerbegebiet“ und als „Industriegebiet“ und andererseits die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Umweltprüfung wird im Rahmen eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB dokumentiert, in dem die abwägungsrelevanten umweltbezogenen Sachverhalte als Teil der Begründung zur FNP-Änderung dargelegt werden.

1.1.1 Lage im Raum und Abgrenzung

Der ca. 41 ha große FNP-Änderungsbereich liegt im Südwesten der Stadt Bocholt in der Ortslage Mussum und grenzt südlich an den bestehenden Industriepark. Konkret handelt es sich um die Umwidmung einer Fläche, welche im Nordwesten durch die Straße Enkhook, im Nordosten durch die B 67, im Westen durch die Mussumer Ringstraße und im Osten durch die Pannemannstraße begrenzt wird. Die südliche Grenze stellt die Straße Am Laaker Bach dar.

Der Änderungsbereich ist Teil der großflächigen, zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen südlich des Industrieparks Bocholt-Mussum. Es dominiert hier der intensive Ackerbau, Grünlandflächen finden sich eher seltener. Entlang der Änderungsbereichsgrenzen sowie im Bereich der Hofstellen befinden sich häufig landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken oder kleinere Waldbereiche. Einige alte Gehölze, u. a. alte Eichen, stellen besondere Ausstattungsmerkmale des Freiraums im Änderungsbereich dar. Mittig durch das Plangebiet verläuft die Straße Enkhook, die bisher die Hofstellen erschlossen hat. Zudem verläuft der Laaker Bach (Gewässer Nr. WL 700) im Süden und einer seiner Zuflüsse (Gewässer Nr. WL 716) mittig durch das Plangebiet jeweils in Ost-West-Richtung.

1.1.2 Ziele

Die Stadt Bocholt strebt an, das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet in Mussum über die B 67 hinaus nach Süden entsprechend den Vorgaben des Regionalplans zu erweitern. Ziel ist es, den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung zu entwickeln.



1.1.3 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Die Änderung des FNP sieht vor, sechs wesentliche Teilbereiche geändert darzustellen (vgl. Abb. 1).

1. Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“

Vor dem Hintergrund einer Erweiterung bestehender und angrenzender Gewerbegebiete wird es erforderlich drei Teilflächen jeweils als „Gewerbegebiet“ darzustellen.

2. Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Industriegebiet“

Vor dem Hintergrund einer Erweiterung bestehender und angrenzender Industriegebiete wird es erforderlich eine Teilfläche als „Industriegebiet“ darzustellen.

3. Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche, öffentlich“

Die randlichen Flächen des Änderungsbereichs sowie Flächen entlang der Erschließungsstraße Enkhook werden überwiegend als Grünflächen dargestellt.

4. Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Forstwirtschaft“

Ein Bereich südlich am Laaker Bach sowie eine Fläche südlich der Straße Enkhook werden künftig als Wald bzw. Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt, um den Verlust der Waldfläche an anderer Stelle im Änderungsbereich auszugleichen.

5. Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für die Forstwirtschaft“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“

Die äußerste südwestliche Fläche innerhalb des Änderungsbereichs ist im derzeitigen rechtskräftigen FNP als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll diese jedoch als „Fläche für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ dargestellt werden.

6. Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Flächen für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“



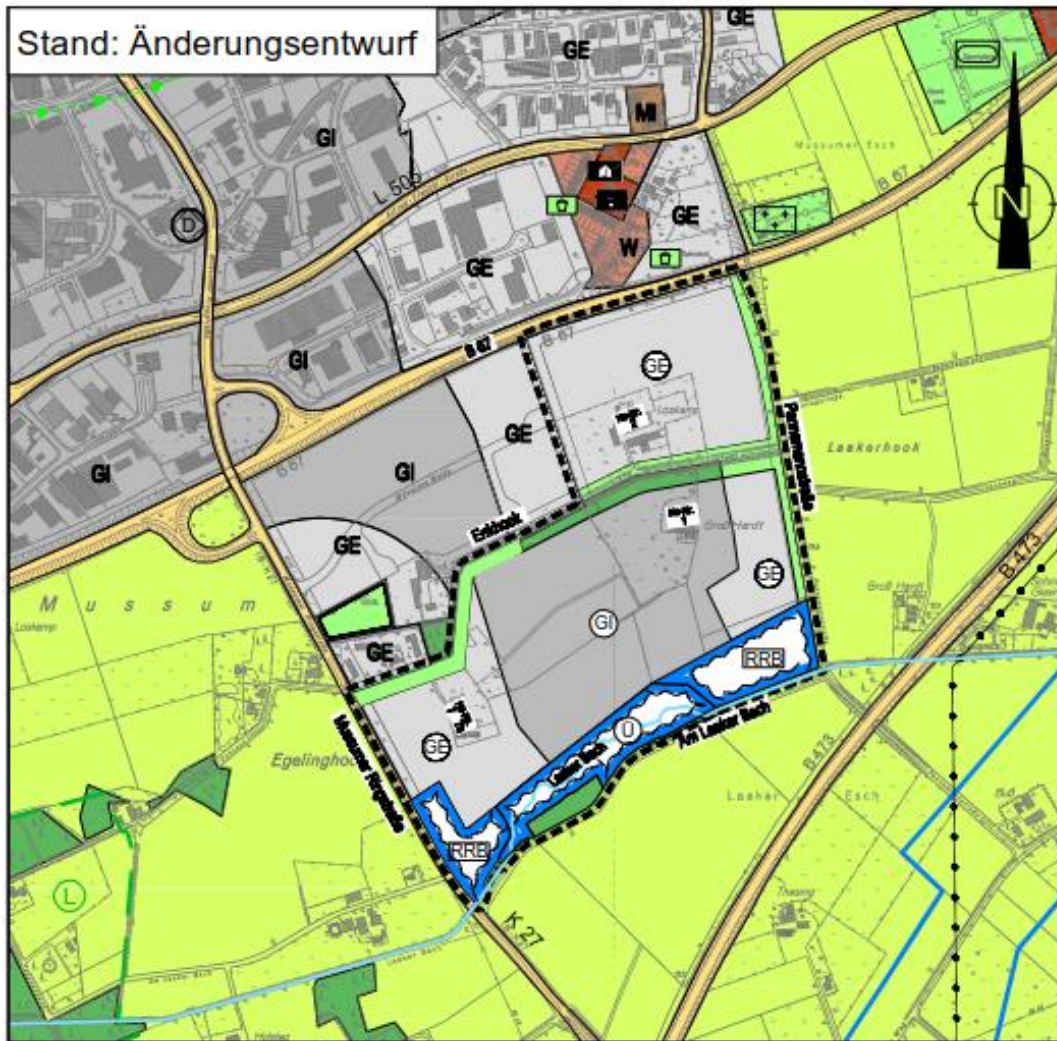
Die äußersten südwestlichen und südöstlichen Flächen, im Bereich des Laaker Baches, werden von Flächenausweisungen für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken überlagert.

7. Änderungspunkt

Die „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der überlagernden Darstellung „Flächen für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ wird durch die Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet ergänzt.

Die südlichen Flächen, im Bereich des Laaker Baches, werden auf Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, von Flächenausweisungen für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet“ überlagert, die die Bereiche der naturnahen Gestaltung des Laaker Baches beinhaltet. Der Laaker Bach wurde bereits 2013 in seinem Verlauf aufgeweitet und naturnah gestaltet.





Änderungsvorschlag zum Flächennutzungsplan

Änderungsbereich



Maßstab 1 : 10.000

Änderung: Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Forstwirtschaft in



Industriegebiet



Gewerbegebiet



Grünfläche, öffentlich



Umgrenzung von Fläche für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses

RRB Regenrückhaltebecken



Überschwemmungsgebiet, vorläufig



Fläche für die Forstwirtschaft

Abb. 1: geplante FNP-Änderung, Stand Mai 2018



1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt rund 41 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs entfallen folgende Flächengrößen auf die getroffenen Festsetzungen:

Tab. 1: Raumbedarf / Fläche

Art der Nutzung	Flächenbedarf [m ²]
Gewerbegebiet	176.271
Industriegebiet	129.214
Öffentliche Grünfläche	28.661
Fläche für die Forstwirtschaft	13.816
Fläche für die Wasserwirtschaft	66.338
Gesamt	414.300

1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden (Tab. 2). Dabei sind lediglich Ziele zu berücksichtigen, die für die betrachtete FNP-Änderung von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Ziele.



Tab. 2: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Umweltbelang	Vorschrift
Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, TA Lärm, DIN 18005, GIRL
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB
Fläche	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB
Boden	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser	Grundsätze des § 6 WHG, LWG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Luft / Klima	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, TA Luft, Belange gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Landschaft	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG und LNatSchG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB

Sind gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dies erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

1.2.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Regionalplan

Auf der Ebene der Regionalplanung wurde zuletzt 2013 für den Teilabschnitt Münsterland ein Regionalplan (GEP) durch den Regierungsbezirk Münster aufgestellt, welcher zugleich die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt und im Jahr 2014 bekannt gemacht wurde. Der Änderungsbereich, der als Industriegebiet entwickelt werden soll, ist bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt.

Im Umfeld sind allgemeine Freiräume und Agrarbereiche ausgewiesen. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Überschwemmungsbereiche befinden sich westlich des Änderungsbereichs.

Die im Norden verlaufende B 67 ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.



Flächennutzungsplan

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bocholt stammt aus dem Jahre 1979 und wurde seitdem mehrfach rechtswirksam aktualisiert. Für den Änderungsbereich stellt der Flächennutzungsplan derzeit überwiegend eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die äußerste südwestlich gelegene Fläche am Laaker Bach ist als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt.

Die Bereiche nördlich des Änderungsbereichs sind als Teil des bestehenden Industrieparks Bocholt als „Industrie- und Gewerbegebiete“ dargestellt. Die angrenzenden Flächen im Westen, Osten und Süden werden landwirtschaftlich genutzt und sind demnach als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Bereich des Laaker Bachs wird zusätzlich eine „Umgrenzung der Fläche für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ dargestellt.

Landschaftsplan

Die westlichen Flächen des Änderungsbereichs liegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes. Die östliche Hälfte des Änderungsbereichs liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit Juli 1997 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Bocholt-West“ (KREIS BORKEN, 1997), welcher für den Änderungsbereich folgende Festsetzungen trifft und Entwicklungsziele ausweist:

Entwicklungsziel 2.1 – Anreicherung:

Für den gesamten Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel die Anreicherung der bestehenden Gehölzstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems und zur Abschirmung des Gewerbegebietes „Industriepark Bocholt“ zur Optimierung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung.

Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung:

Wiederherstellung des in seinem Wirkungsgefüge, Erscheinungsbild und Oberflächenstruktur naturfern ausgebildeten Fließgewässers Laaker Bach.

Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan setzt im Änderungsbereich die Pflanzung einer Baumreihe (Eiche) auf der Ostseite der Mussumer Ringstraße (K 27) zwischen dem kleinen Waldbereich am Laaker Bach im Süden und der Straße Enkhook im Norden fest (5.1.118). Die Maßnahme ist bereits umgesetzt.

Des Weiteren ist im Landschaftsplan die Ausweisung von Uferstreifen festgesetzt, die mindestens eine Breite von 5 m ab Böschungsoberkante aufweisen müssen (5.3.1). Diese Maßnahme soll in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Schutzgebiete nach Natura 2000

Innerhalb des Änderungsbereichs des FNP sind keine Natura 2000-Gebiete von der Planung betroffen. Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Aufgrund der Lage und der großen Entfernung von ungefähr



8,4 km südwestlich des Änderungsbereichs sind auch mittelbar keine negativen Beeinflussungen auf diese Gebiete zu erwarten.

Schutzgebiete nach LNatSchG NRW und BNatSchG

Die Änderungsfläche ist zum Großteil als Biotopverbundfläche - „Grünland-Ackerkomplex in Mussum“ (VB-MS-4105-128) mit besonderer Bedeutung ausgewiesen (LANUV, 2017). Sie grenzt an den Laaker Bach (VB-MS-4105-114), der in seinem gesamten Verlauf als Biotopverbundfläche ausgewiesen ist und die Ortslage von Bocholt mit der Isselniederung verbindet. Der Änderungsbereich ist Teil des Naturparks Hohe Mark – Westmünsterland (NTP-007). Die Schutzausweisung wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung des Biotopverbundes werden im Zuge dessen getroffen.

Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich etwa 460 m westlich des Änderungsbereichs in Form des Landschaftsschutzgebiets „Isselpende“ (LSG-4105-002), das wiederum im Süden an das Landschaftsschutzgebiet „Isselniederung“ (LSG-4205-0003) angrenzt. Etwa zwei Kilometer östlich des Änderungsbereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Biemenhorst - Büngern – Krommert“ (LSG-4105-0006). Durch die Änderungen sind keine negativen Beeinflussungen auf die Schutzgebiete in der Umgebung zu erwarten.

Das nächste Naturschutzgebiet (NSG) liegt etwa 2,4 km westlich des Änderungsbereichs (NSG Isselniederung; Kennung: WES-052). Diese Distanz ist allerdings so groß, dass die Planung keine absehbaren Auswirkungen auf das NSG erwarten lässt.

Forstliche Belange

Bei der im Änderungsbereich vorhandenen Gehölzstruktur im äußersten Südwesten handelt es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes. Sie wird aktuell im FNP auch als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Durch die Änderung des FNPs erfolgt ein Eingriff in Flächen mit Waldeigenschaften. Daher wird ein forstlicher Ausgleich erforderlich, der über die verbindliche Bauleitplanung geregelt wird. Über die Änderung des FNPs werden jedoch schon neue Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt, um eine Entwicklung gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu ermöglichen.

Wasserwirtschaftliche Belange

Zu beachten ist die Änderung des Regenwasserabflusses infolge der künftig zulässigen Versiegelung durch die ermöglichte Bebauung sowie die damit einhergehende Notwendigkeit des Regenwassermanagements. Zudem sind die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Schmutzwasser zu beachten.

Die Bereiche nördlich des Laaker Baches im Süden des Änderungsbereichs werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ ausgewiesen. Zudem wird der Bereich der naturnahen Gestaltung des Laaker Baches, der bisher als „Fläche für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ dargestellt ist, mit der Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet“ überlagert.

Diese und weitere wasserwirtschaftliche und Erschließungsbelange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu konkretisieren.



Sonstige planungsrechtliche Vorgaben

Der zur informellen Planung gehörende Grünordnungsrahmenplan („GORP“) der Stadt Bocholt (STADT BOCHOLT, 1997) trifft zum Untersuchungsbereich keine Aussagen, da dessen Planungsbereich weiter östlich des Industrieparks Bocholt endet.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Nachfolgend werden die Belange des Umweltschutzes möglicher Umweltauswirkungen bei Durchführung wie auch bei Nicht-Durchführung der Planung beurteilt. Zur Vereinfachung wird im Weiteren jeweils auf die verschiedenen Änderungspunkte (s. Pkt. 1.1.3) verwiesen.

2.1.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Es werden im Folgenden die schädlichen Umwelteinflüsse, die sich direkt auf die Lebensqualität des Menschen auswirken, untersucht. Diese können vor allem in die Bereiche Lärm, Geruchsbelastungen sowie auf die Wohnqualität und Freiraumqualität unterteilt werden.

Die derzeitig intensiv ackerbaulich genutzte Fläche sorgt heute schon über den Geltungsbereich der FNP-Änderung hinaus für eine Vorbelastung des Gebietes mit Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung. Auch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Industriepark kann als Vorbelastung gewertet werden.

Nutzungsstruktur

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich aktuell keine gewerbliche, sondern ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Nutzungen. Im direkten nördlichen und westlichen Umfeld des Änderungsbereiches liegt der Industriepark Bocholt-Mussum. An der nördlichen Grenze verläuft die B 67 in Ost-West-Richtung.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen liegen außerhalb des Änderungsbereiches in Richtung Osten in Form von Hofstellen. Die Distanz beläuft sich auf ca. 200 m. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich noch zwei bewohnte und eine bereits freigezogene Hofstelle. Die Gebäude werden bei Umsetzung der Planung abgerissen. Im Zuge der Abrissarbeiten kommt es baubedingt temporär zu Belastungen durch Lärm und Staub.

Luftschadstoffe

Durch die Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebietes (Änderungspunkte 1 und 2) sind künftig betriebsbedingt mehr Luftschadstoffe zu erwarten. Es ist eine Zunahme an Verkehr innerhalb der Flächen zu erwarten, der eine zusätzliche Belastung an CO₂, NO_x und Feinstaub zur Folge haben wird. Über die Menge der zu erwartenden Luftschadstoffe können hier noch keine Aussagen getroffen werden. Ebenso sind die anlagenbedingten Auswirkungen erst in den nachfolgenden Planungsebenen abzuschätzen.



Lärm – Verkehrslärm / Gewerbelärm

Durch die Änderungspunkte 1 und 2 (s. Kap. 1.1.3) wird eine betriebsbedingte Änderung der Lärm- und Geruchsemissionen zulässig. Durch die Änderung fallen zwar auch Emissionen durch die Landwirtschaft bzw. durch die Ausbringung von Dünger weg, dennoch können in der verbindlichen Bauleitplanung Nutzungsbeschränkungen als mögliche Maßnahmen festgesetzt werden, um die Beeinträchtigungen durch Lärm und Geruch auf angrenzende Nutzungen gering zu halten. Nennenswerte Auswirkungen sind bei Einhaltung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Grenzwerte ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu überwachen.

Verkehr

Aktuell sind innerhalb des Änderungsbereiches keine besonderen Belastungen durch Verkehr zu verzeichnen. Im Norden grenzt unmittelbar die Bundesstraße 67 (B 67) an. Durch die Änderungspunkte 1 und 2 (s. Kap. 1.1.3) werden gewerbliche, industrielle und infrastrukturelle Nutzungen zulässig, was einen erhöhten Verkehr, besonders durch Lkw, bedingt.

Innerhalb des Gesamttraumes des Industrieparks besteht auch heute schon ein erhöhtes Aufkommen von Lkw und Pkw. Aufgrund der Lagegunst, direkt an der B 67 und der B 473, können diese Verkehre jedoch direkt abgeleitet werden, so dass Durchfahrten von Wohngebieten vermieden werden können.

Im weiteren Planverfahren sind Stellplätze für Pkw und Lkw in der erforderlichen Größenordnung zu berücksichtigen. Auch eine interne ringförmige Erschließung ist geplant.

Erschütterungen

Innerhalb des Änderungsbereiches werden zukünftig neue Gebäude und Verkehrsflächen errichtet. Erschütterungen sind dann insbesondere in der Bauphase zu erwarten. Da diese Erschütterungen temporär sind, ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Änderungspunkte 1 und 2 (s. Kap. 1.1.3).

Betriebsbedingt können sich Erschütterungen durch den Lkw-Verkehr und auch durch künftige industrielle Nutzungen ergeben. Das konkrete Ausmaß der Auswirkungen ist auf der nachgelagerten Planungsebene zu klären.

Sonstige Belästigungen insbesondere Licht, Wärme und Strahlung

Aktuell ist der Änderungsbereich als unbelastet von Licht, Wärme und Strahlung einzustufen.

Zukünftig wird jedoch ein Gewerbe- und Industriegebiet zulässig, welches seine Gebäude und vor allem die umliegenden Flächen (Rangierflächen, Stellplätze, etc.) beleuchten wird.

Durch den Betrieb entsteht eine Belastung durch Licht, die bisher nicht vorhanden war. Die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen werden diese Auswirkungen vermindern.



Umgang mit Abfällen

Mit der Änderung des FNPs werden Flächen bebaubar, auf denen betriebsbedingt Abfälle entstehen können. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann durch die dort möglichen Nutzungseinschränkungen die Art der sich ansiedelnden Betriebe geregelt werden. Art und der Umfang der zu erwartenden Abfälle kann erst im Rahmen der Baugenehmigung eindeutig geklärt werden, sobald die Betriebsart feststeht.

Es ist aktuell nicht absehbar, welche Unternehmen sich dort ansiedeln werden. Es wäre demnach möglich, dass Gefahrstoffe produziert, transportiert oder gelagert werden. In diesem Fall wäre eine spezielle Entsorgung erforderlich. Dies kann aber erst im Rahmen der Baugenehmigung geklärt werden. Grundsätzlich ist jedoch damit zu rechnen, dass der normale betriebsbedingt anfallende Abfall über den Entsorgungs- und Servicebetrieb der Stadt Bocholt fachgerecht entsorgt werden kann.

Im Rahmen des Rückbaus der vorhandenen Gebäude, sind die anfallenden Bauschuttmengen der drei Hofstellen sachgerecht zu entsorgen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Erholungsnutzung

Hinsichtlich der Freiflächenfunktion ergeben sich negative Auswirkungen durch die Änderungspunkte 1 und 2 (s. Kap. 1.1.3). Zwar lassen sich vor dem Hintergrund des bereits jetzt schon stark versiegelten und durch Industrie- und Gewerbenutzung geprägten direkten Umfeldes Vorbelastungen identifizieren, dennoch kommt es durch die Planung zu einer anlagenbedingten dauerhaften Inanspruchnahme von Freiflächen von rund 30,5 ha für das Gewerbe- und Industriegebiet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden jedoch auch Maßnahmen zur internen Kompensation getroffen.

Die innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Hofstellen Enkhook 1,2, 7 und 7a wurden von der Stadt Bocholt erworben und werden durch die Änderungspunkte 1 und 2 überplant. Beeinträchtigungen auf den Umweltbelang Mensch sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten, da die Wohnnutzung zum Umsetzungszeitpunkt bereits aufgegeben sein wird. Außerhalb des Änderungsbereichs liegen noch einige Wohnnutzungen, die erhalten bleiben. Die Auswirkungen durch die Planung auf diese Nutzung sind im B-Plan über entsprechende Festsetzungen zu regeln.

Erholungsrelevante Funktionen übernehmen vor allem die Wirtschaftswege und straßenbegleitenden Radwege für die Feierabendholung. Im Änderungsbereich sind dies der Weg Enkhook sowie der parallel zur Mussumer Ringstraße verlaufende Radweg und ein überörtlicher (Rad-) Wanderweg des Radverkehrsnetzes NRW (entlang der Pannemannstraße). Entlang des Laaker Baches verläuft zudem die Hauptstrecke der 100-Schlösser-Route.

Die erholungsrelevanten Wegeverbindungen bleiben erhalten, so dass sich durch die oben aufgeführten Änderungspunkte keine Beeinträchtigungen ergeben.

Risiken für die menschliche Gesundheit werden mit der Planung nicht vorbereitet. Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigung ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei den anzusiedelnden Betrieben um Störfallbetriebe gem. § 50 BImSchG handelt.



Durch die Änderungspunkte 1 und 2 (s. Kap. 1.1.3) werden neue gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen und somit auch Bebauungen bzw. Versiegelungen zulässig. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die durch den Menschen genutzten Strukturen ergeben sich nicht.

Durch die Änderungspunkte 3 - 7 (s. Kap. 1.1.3) entstehen keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie auf die Erholungsnutzung.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Folgenden werden die ermittelten Grundlagen sowie planungsbedingten Einflüsse, die sich auf die im Änderungsbereich vorhandenen Biotope auswirken, vorgestellt. Ebenso wird eine Artenschutzvorprüfung der Stufe I sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß Handlungsempfehlung (MKULNV) zusammengefasst.

Pflanzen

Im Änderungsbereich dominiert die ackerbauliche Nutzung, Grünland ist nur noch kleinflächig im direkten Umfeld der Hofstellen vorhanden. Kleingehölze kommen entlang der Verkehrswege und in der Nähe der Hofstellen vor, z. B. Einzelbäume, Pappelreihen, grabenbegleitende Gehölzstreifen und Streuobstwiese. Der Gehölzstreifen entlang des Grabens, der parallel zum Weg Enkhook verläuft, ist abschnittsweise auf den Stock gesetzt worden. Altgehölze befinden sich z. B. südlich der Hoflage Groß-Hardt (Feldgehölz mit starkem Baumholz) sowie an der Einmündung der Straße „Am Laaker Bach“ in die Mussumer Ringstraße.

Von der Änderung wird ein naturnah hergestellter Abschnitt des Laaker Bachs erfasst. Der Auenbereich wird von Weiden- und Erlenaufwuchs sowie von flach überstauten Flächen geprägt. Nur eine Waldfläche wird künftig auch als Wald dargestellt (Änderungspunkt 4). Die Bach-Aue des naturnah umgestalteten Laaker Bachs wird in ihrer jetzigen Form erhalten.

Durch die Änderungspunkte 1 und 2 ergeben sich künftig bau- und anlagenbedingte Versiegelungen in weiten Teilen des Änderungsbereichs. Die Auswirkungen, die sich hierdurch auf Natur und Landschaft ergeben, sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu bilanzieren. Auf dieser Ebene können Maßnahmen, z. B. zur Verringerung der Versiegelung festgesetzt werden.

Artenschutz

Im Zuge der laufenden Planung wurden eine Artenschutzvorprüfung, faunistische Kartierungen und eine Artenschutzprüfung (Stufe II) durchgeführt (FROELICH & SPORBECK, 2017). In der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass innerhalb des Änderungsbereichs folgende planungsrelevante Arten vorkommen:

- Feldsperling, Graureiher, Lachmöwe, Mäusebussard, Rauchschnalbe, Silbermöwe, Steinkauz, Turmfalke
- Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, unbestimmte Mausohrfledermaus, Zwergfledermaus, Arten der Gattungen Myotis und Nyctalus.



Im Ergebnis ist festzustellen, dass insgesamt eine Bauzeitenregelung (gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus werden für die Vogelarten Feldsperling, Steinkauz und Rauchschnalbe CEF-Maßnahmen erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Maßnahmen sind in der Artenschutzprüfung (Stufe II) konkretisiert und werden über den Bebauungsplan festgesetzt.

2.1.3 Fläche

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ca. 41 ha. Die von der Planung betroffenen Flächen sind derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen und noch unversiegelt.

Neuversiegelungen werden durch die Änderungspunkte 1 und 2 (s. Kap. 1.1.3) auf den bislang unversiegelten Flächen zulässig. Hierdurch entstehen bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen.

Durch die Erweiterung des bereits bestehenden Industrieparks werden zwar Neuversiegelungen hervorgerufen, allerdings bleiben durch die Standortwahl andere unversiegelte Flächen im Außenbereich von Neuplanungen verschont. Zudem werden bereits auf FNP-Ebene Grünflächen, Flächen für die Forstwirtschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses getroffen (Änderungspunkte 3 – 7).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es daher sinnvoll, die Versiegelungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Bodenfunktionen durch die Anlage von Grünstrukturen in Teilbereichen zu erhalten (s. Änderungspunkte Kap. 1.1.3).

Der rechtskräftige Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2014) sieht an dieser Stelle die Erweiterung des Industrieparks vor. Weitere Gewerbe- und Industriebereiche in ähnlicher Größenordnung an anderer Stelle im Bocholter Stadtgebiet werden durch den Regionalplan nicht vorgegeben. Mit der Realisierung der Planung kann außerdem der Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb der Stadt Bocholt gedeckt werden.

Durch die Konzentration von Industrie- und Gewerbeflächen an diesem Standort in Verbindung mit der verkehrlichen Erschließung ist diese Ausweisung in Bocholt als alternativlos anzusehen. Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Bocholts ist die Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle zwingend erforderlich.

2.1.4 Boden

Hinsichtlich der Aspekte natürliche Ertragsfunktion bzw. Filtereigenschaften weisen die vorkommenden nährstoffarmen Böden im Änderungsbereich eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Es besteht eine als mittel einzustufende Grundempfindlichkeit gegenüber Inanspruchnahme und Verlust. Gering und sehr gering empfindlich sind alle derzeit schon versiegelten oder teilversiegelten Flächen.

Als natürlich entstandene Böden kommen im Änderungsbereich stellenweise Plaggenesch-Böden (E81) vor, die aufgrund ihrer Archivfunktion der Kulturgeschichte als schutzwürdig eingestuft werden. Er ist im Süden und Osten des Änderungsbereichs zu finden sowie entlang der Freileitung im zentralen Bereich des Änderungsbereichs. Als natürlich entstandene Böden kommen zudem



Podsol-Gley, z. T. Gley vor, die sich kleinflächig im äußersten Nordwesten, an der B 67 befinden. Der Bodentyp Gley, stellenweise Podsol-Gley, findet sich großflächig im Änderungsbereich, nämlich nördlich des Grabenlaufs im Nordosten des Änderungsbereichs sowie um die Hofstellen im zentralen Bereich und im Südwesten entlang des Laaker Baches.

Insgesamt besitzen die Böden im Änderungsbereich eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung ist der Boden bereits heute schon anthropogen überprägt. Die aktuelle Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ lässt zwar keine Bodenversiegelungen außer im Bereich der Hofstellen und der Verkehrsflächen erwarten, bewirkt aber trotzdem eine Veränderung der natürlichen Bodenmerkmale, vor allem durch Bodenbearbeitung, Düngung, Entwässerung und der angebauten Agrarerzeugnisse selbst. Versiegelte Bereiche bestehen derzeit im Bereich der Hofstellen und der Erschließungen.

Durch die Änderungspunkte 1 und 2 (s. Kap. 1.1.3) werden bau- und anlagenbedingt künftig neue Flächenversiegelungen zulässig, die zum Teil auch Bereiche mit schutzwürdigen Böden überplanen. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist es daher sinnvoll, die Versiegelungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Bodenfunktionen durch den Erhalt von Grünstrukturen auf möglichst großen Flächen zu erhalten. Ein entsprechender Ausgleich der in Anspruch genommenen Böden wird ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Altlasten

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Altlasten vor (telefonische Auskunft, STADT BOCHOLT, 2017C).

Kampfmittel

Es liegen Hinweise auf Vorkommen von Kampfmitteln seitens der Bezirksregierung vor. Vor Aufnahme sämtlicher Erdarbeiten ist daher sicherzustellen, dass die von den Maßnahmen betroffenen Flächen erst dann betreten werden, wenn der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidenten Arnsberg über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt das Gelände freigegeben hat (STADT BOCHOLT, 2017B).

2.1.5 Wasser

Südlich des FNP-Änderungsbereiches befindet sich der Laaker Bach mit seinem Niederungsbecken. Dieser wurde zu Beginn des Jahres 2013 in einem Abschnitt naturnah ausgestaltet und aufgeweitet. Darüber hinaus verläuft entlang der Straße Enkhook ein Zufluss (WL 716) des Laaker Baches in einem anthropogen überprägten, aber gehölzgesäumten Regelprofil. Weitere Oberflächengewässer bestehen nicht.

Bei dem Grundwasserkörper handelt es sich um „Niederung des Rheins / Issel-Talsandebene“; Nr.: 928_01. Dieser ist mengenmäßig in gutem, chemisch jedoch aufgrund von Nitrat-Belastungen in schlechtem Zustand (ELWAS- WEB).

Im Änderungsbereich liegen keine festgesetzten oder geplanten landesrechtlichen Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete nach §§ 51 bzw. 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Teile des Änderungsbereichs liegen in einem Bereich mit niedrigem Hochwasserrisiko (§ 74 WHG)



(GEOportal.NRW). Darüber hinaus findet sich im Bereich der Aufweitung des Laaker Bachs ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG.

Durch die Darstellung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebietsflächen (Änderungspunkte 1 und 2) sind zukünftig bau- und anlagenbedingt weitere Versiegelungen von Flächen, die bislang der Versickerung zur Verfügung stehen, zu erwarten. Dies führt zu einem erhöhten Abfluss des Niederschlagswassers und einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Die Festsetzung von „Flächen für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelungen des Wasserabflusses“ mit Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken sichert bereits auf FNP-Ebene den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser.

Die Entsorgung der betriebsbedingt anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer wird auf der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und gesichert.

Durch die Änderungspunkte 3 - 7 (s. Kap. 1.1.3) ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen des Umweltbelanges Wasser.

2.1.6 Luft und Klima

Bestimmte anthropogene Nutzungen bewirken z. B. durch Versiegelungen eine Modifikation des Klimas. Freiflächen haben demgegenüber die Fähigkeit, derartigen klimatischen und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern.

Gegenwärtig herrscht im Änderungsbereich bedingt durch die dominierenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Freilandklima vor. Es finden sich insgesamt drei Hofstellen und die Straße Enkhook im Änderungsbereich, so dass das Klima hier anthropogenen Modifikationen unterworfen ist. Unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen Dichte lassen sich diese Modifikationen als schwach beurteilen.

Offene Freiflächen und Äcker nehmen durch nächtliche Kaltluftproduktion in der Regel eine temperaturbezogene Ausgleichsfunktion wahr, deren Bedeutung abhängig davon ist, inwieweit die Kaltluft in belastete Bereiche getragen werden kann. Der Transport von Kaltluft, die auf der Ackerfläche im Änderungsbereich entsteht, kann sich im aktuellen Zustand frei entfalten. Daher ist auch eine allgemeine Ausgleichsfunktion der Ackerflächen für die benachbarten bereits versiegelten Flächen gegeben.

Gehölzbestände erfüllen durch Ad- und Absorption von Schadstoffen eine Luftreinigungsfunktion, deren Bedeutung von der Dichte und Größe der baumbestandenen Fläche abhängt. Bei den Gehölzbeständen mit starkem Baumholz im Änderungsbereich ist von einer hohen Filterwirkung auszugehen. Jedoch liegen die Gehölze nur verstreut im Änderungsbereich und haben keinen direkten Bezug zueinander. Die geringe flächenhafte Ausdehnung der Gehölzbestände insgesamt mindert die grundsätzliche Wirkung für die Fläche, so dass ihre Bedeutung (Reichweite der Wirkung) als gering bis mäßig einzustufen ist.

In Bezug auf die Luftqualität lassen sich keine gravierenden Vorbelastungen ausmachen. Die nördlich verlaufende B67 und die südöstlich verlaufende B 473 stellen linienhafte Quellen von Kfz-



Emissionen dar, haben aber – unter Annahme der Hauptwindrichtung Südwest – ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf den Änderungsbereich.

Durch die Änderungspunkte 1 und 2 gehen bau- und anlagenbedingt landwirtschaftliche Nutzflächen und somit Kaltluftproduktionsflächen verloren. Durch Verlust von großkronigen Bäumen nimmt die Filterwirkung durch die Bäume innerhalb des Änderungsbereichs ab. Die Bedeutung der aktuell als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Bereiche geht mit der Planung verloren. Auf diese Weise entwickelt sich die momentane Situation von einem Freilandklima zu einem Gewerbe- und Industrieklima. Im direkten Umfeld und auch im weiteren sich anschließenden Umfeld bleibt das Freilandklima jedoch erhalten.

Durch die Änderungspunkte 3 und 4 werden zum einen eine zentrale Grünfläche und zum anderen eine Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen, die sich entlang des Enkhooks zieht. Durch diese Festsetzungen wird eine Lüftungsschneise für den Änderungsbereich in Ost-West-Richtung geschaffen und somit die Durchlüftung des Gewerbe- und Industriegebietes sichergestellt. Diese Maßnahme wirkt der starken Verdichtung und somit der Aufheizung dieser Flächen entgegen.

Durch den Änderungspunkt 5 geht ein kleiner Waldbereich verloren, welcher ebenfalls eine Bedeutung für die Filterwirkung hat. Durch den Änderungspunkt 4 wird jedoch ein Bereich südlich der Ausweitung des Laaker Bachs sowie eine Fläche südlich von Enkhook als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, um den Verlust der Waldfläche auszugleichen.

Gegenüber den Folgen des Klimawandels hat das Vorhaben keine besonderen Anfälligkeiten. Starkregenereignisse werden über ein Entwässerungskonzept in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Ebenso kann anderen Auswirkungen des Klimawandels darüber entgegengewirkt werden. Mit der Änderung des FNP werden jedoch größere Versiegelungen vorbereitet, die nachteilige Auswirkungen auf das lokale Klima nach sich ziehen. Direkte und unmittelbare Auswirkungen auf den Klimawandel sind jedoch nicht zu erwarten.

Durch die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten gehen dauerhaft großflächige Freiflächen und somit Kaltluftentstehungsflächen verloren. Demgegenüber steht die Ausweisung mehrerer großer Grünflächen (vor allem im Süden und entlang des Enkhooks), welche die Durchlüftung des Änderungsbereichs sichern sollen. Insgesamt wird sich das Kleinklima im Änderungsbereich vom Freilandklima zum Gewerbe- und Industrieklima ändern. Kaltluftentstehungsbereiche werden hier künftig nicht mehr zu erwarten sein. Betriebsbedingt ist künftig mit einer Zunahme an Emissionen zu rechnen.

In der verbindlichen Bauleitplanung können darüber hinaus Festsetzungen getätigt werden, die die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der künftigen Nutzung abmildern (z. B. Dachbegrünungen, Regelung durch die Abstandsliste 2007, etc.).

Aufgrund der vorgelagerten Lage außerhalb der Siedlungsräume von Bocholt sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf diese zu erwarten.



2.1.7 Landschaft

Als landschaftsbildprägende Elemente sind allen voran die Gehölzstrukturen im Bereich der bestehenden Hofstellen zu nennen. Hier finden sich einige alte und prägende Eichen, eine weithin sichtbare Pappelreihe sowie weitere Baumreihen. Entlang der Grenzen des Änderungsbereichs verlaufen darüber hinaus weitere Baumreihen bzw. auch Waldbestände, die ebenfalls eine prägende Wirkung haben und den Änderungsbereich einrahmen. Aktuell von nachrangiger Bedeutung ist die zurück geschnittene Heckenstruktur entlang des Grabens (WL 716). Diese wird ihre Funktion als prägendes Landschaftselement in einigen Jahren wiedererlangen. Die Streuobstwiesen haben durch ihre Kleinflächigkeit und geringere Höhe nur eine untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Süden des Änderungsbereiches befindet sich ein Abschnitt des Laaker Bachs, welcher 2013 renaturiert worden ist. Der Auenbereich wird von allenfalls temporär flach überstauten Flächen geprägt, die von Weiden- und Erlenaufwuchs bewachsen sind. An der Mussumer Ringstraße sind zwei Einzelbäume als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Ansonsten finden sich keine strukturierenden Elemente.

Im Umfeld des B-Plangebietes 8-21 ergeben sich Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch das bestehende Gewerbegebiet des B-Plans 8-19 und des großen Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der B 67. Der Änderungsbereich ist von der B 67 von Norden aus einsehbar. Von der östlichen Seite und ebenso von Süden stellen die bestehenden Gehölzstrukturen Sichthemmnisse dar, die in der Planung Berücksichtigung finden und erhalten werden können. Zudem wird die Einsehbarkeit in den Änderungsbereich durch die schon bebaute Erweiterungsfläche des Industrieparks im Nordwesten eingeschränkt. Auch von der westlichen Seite wird der Änderungsbereich mit einer lockeren Baumreihe abgegrenzt.

Durch die Änderungspunkte 1 und 2 sind anlagenbedingt negative Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten, die jedoch durch die Anlage von Grünflächen abgemildert werden können. Ein Teil der bestehenden Strukturen innerhalb der künftigen Baufelder kann aufgrund ihrer Lage nicht erhalten werden.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Gehölzpflanzungen entlang der Grenzen des Änderungsbereichs festgesetzt, die den Änderungsbereich in die umliegende Landschaft einbinden und somit die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringern. Hierdurch können auch die Ziele des Landschaftsplans zumindest in Teilbereichen umgesetzt werden. Die Sichtbarkeiten der künftigen Gebäude kann hierdurch eingeschränkt werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Gleiches gilt für die breite Grünfläche, die sich entlang des Enkhooks zieht. Diese Grünfläche hat zwar keine direkte Außenwirkung, lockert das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet deutlich auf, so dass auch hierdurch ein kleiner positiver Effekt bezogen auf das Landschaftsbild erzielt werden kann.

Baubedingt ist mit temporären Beeinträchtigungen durch Baukräne zu rechnen.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Zu den Kultur- und Sachgütern können die im Änderungsbereich großflächig vorhandenen Plaggenesche (Kap. 3.1.4) genannt werden. Die kulturhistorische Bedeutung der Plaggenesche ist besonders unter dem Aspekt der historischen Dokumentar- und Archivfunktion relevant.



Der LWL weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass durch die vorliegende Bauleitplanung vier mittelalterlich / frühneuzeitliche Hofstellen überplant und abgebrochen werden. Archäologische Untersuchungen hätten gezeigt, dass Hofverlagerungen im Mittelalter und früher Neuzeit gängige Praxis waren. Aus diesem Grund seien umfangreiche archäologische Untersuchungen im Plangebiet notwendig. Da nie vollständig ausgeschlossen werden kann, dass darüber hinaus Bodendenkmäler betroffen sind, wird ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Umweltbelange stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen innerhalb der betrachteten Grenzen keine Umweltbelange vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

2.1.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre die geplante Erweiterung des Industrieparks nicht möglich. Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan würde einer solchen Nutzung mit seinen Inhalten entgegenstehen.

Auf den Flächen im derzeitigen Außenbereich würde voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Die bereits freigezogene Hofstelle könnte wieder bezogen werden oder wäre dem Verfall überlassen. In Bezug auf die Umweltbelange Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/ sonstige Sachgüter sind bei Nicht-Durchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten. Pflanzen und Tiere unterliegen dagegen sukzessiven Entwicklungen. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere Wertigkeiten zu attestieren. Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, so dass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können.

2.2 Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Plangebiete

Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Projekte in der Umgebung herangezogen werden.

Angaben dazu werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen (vgl. Umweltbericht zum B-Plan 8-21, FROELICH & SPORBECK, 2017).

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind noch keine konkreten Maßnahmen getroffen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden oder verringern. Auch sind hier keine



Ausgleichsmaßnahmen angegeben. Diese werden erst in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Bocholter Stadtgebietes gibt es einige Gewerbe- und Industriestandorte deren Entwicklungsmöglichkeiten bereits erschöpft sind. Erweiterungsmöglichkeiten der übrigen Gewerbe- und Industriegebiete an den Stadtrandlagen besitzen dagegen erhöhte Konfliktpotentiale durch z. B. Immissionsbelastungen der angrenzenden Nutzungen. Daher bietet sich die Weiterentwicklung des Industrieparks Bocholt an. Bodenversiegelungen werden auf das für ein Gewerbegebiet notwendige Maß begrenzt und Freiräume wie auch Abstandsflächen gewahrt. Der Regionalplan stellt an dieser Stelle und direkt westlich angrenzend die letzten Flächen für eine gewerbliche und vor allem industrielle Entwicklung der Stadt Bocholt dar. Der ausgewählte Standort bietet darüber hinaus große infrastrukturelle Vorteile durch den direkten Anschluss an die B 67 und die B 473, der an anderer Stelle innerhalb Bocholts nicht noch einmal gegeben ist. Aufgrund fehlender Alternativen sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorhanden.

2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall

Durch die Änderungspunkte 1 und 2 ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Ausführung eingehalten werden.

Einzelheiten zum Unfall- bzw. Katastrophenfall werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf der Ebene der Genehmigungsplanung geregelt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dabei werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB.



3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bocholt ist Teil der erforderlichen Planungsvoraussetzungen für die Erweiterung des Industrieparks Bocholt. Nach Norden und Nordwesten schließen sich bestehende Gewerbegebiete, nach Osten, Süden und Südwesten landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Innerhalb des Änderungsbereichs sind insgesamt sieben Änderungspunkte vorgesehen:

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“,
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Industriegebiet“,
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche, öffentlich“,
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Forstwirtschaft“,
- Änderung von „Fläche für die Forstwirtschaft“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“,
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken,
- Ergänzung von „Flächen für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet.

Mit der Entwicklung der Bauflächen erfolgt eine Inanspruchnahme von derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zudem erfolgt die Überplanung von drei Hofstellen und kleinflächigen wertvollen Biotopen. Durch die Planung und die Umsetzung verschiedener Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet bzw. sind nicht betroffen.
- Der Immissionsschutz des Menschen kann über Nutzungsbeschränkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Durch die zulässige Versiegelung kommt es zum Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Grünstrukturen.
- Mit der Planung werden insgesamt ca. 41 ha Fläche für die künftige Nutzung als Gewerbe- und Industriefläche in Anspruch genommen.
- Bei der Inanspruchnahme kommt es zu einer Versiegelung eines Bodens von vorwiegend nachrangiger Empfindlichkeit. Einige Teilbereiche sind jedoch auch als schutzwürdig eingestuft.
- Es werden schutzwürdige Böden (Plaggenesche) mit kulturhistorischer Bedeutung in Anspruch genommen.
- Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl der Steinkauz, die Schleiereule, die Rauchschnalbe als auch der Feldsperling als planungsrelevante Brutvogelarten und die Zwergfledermaus im Weiteren zu berücksichtigen sind. Es werden Maßnahmen erforderlich, die in der weiteren Planung und Ausführung zu beachten sind. Die



Maßnahmen sind in der Artenschutzprüfung (Stufe II) konkretisiert und werden über den Bebauungsplan festgesetzt.

- Mit der Änderung wird ein Eingriff vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und auszugleichen ist.
- Der Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswässern ist in der nachfolgenden Planungsebene genauer zu betrachten. Auf Ebene des FNP werden bereits Flächen für die Wasserwirtschaft für den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ dargestellt. Es können somit erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Durch die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten gehen dauerhaft großflächige Freiflächen und somit Kaltluftentstehungsflächen verloren. Insgesamt wird sich das Kleinklima im Änderungsbereich vom Freilandklima zum Gewerbe- und Industrieklima ändern. Im B-Plan können darüber hinaus Festsetzungen getätigt werden, die die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der künftigen Nutzung abmildern.
- Das Landschaftsbild wird neu gestaltet. Die Sichtbarkeiten der neuen Gebäude können aber durch randliche Eingrünungen, die über den B-Plan erhalten und festgesetzt werden können, verringert und somit in das Landschaftsbild eingebunden werden. Die breite Grünfläche, die bereits im FNP dargestellt wird, lockert das Gewerbegebiet auf und trägt einen positiven Beitrag zum Landschaftsbild bei.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen für die Entwicklung dieses Gewerbe- und Industriegebietes nicht. Aufgrund des angrenzenden bestehenden Industriegebietes inkl. Infrastruktur bei gleichzeitiger Schonung von weniger stark anthropogen geprägten Standorten in der freien Landschaft sind hier optimale Standortvoraussetzungen für die Erweiterung gegeben.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.



Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BauGB - Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LWG – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.559); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.934); Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.



Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz)

vom 06. Juni 2016; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW); Düsseldorf.

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.



Literatur

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER,2014:

Regionalplan Münsterland; Münster.

FROELICH & SPORBECK (2017):

Stadt Bocholt – Bebauungsplan 8-21- Umweltbericht zum Bebauungsplan; Bochum.

FROELICH & SPORBECK (2017):

Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan 8-21 Stadt Bocholt, Bochum.

FROELICH & SPORBECK (2017):

Artenschutzprüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan 8-21 Stadt Bocholt, Bochum.

KREIS BORKEN (1997):

Landschaftsplan „Bocholt-West“, Borken.

LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2014):

Umweltbericht zum Bebauungsplan 8-21, Südliche Erweiterung des Industrieparks Bocholt in Bocholt-Mussum - Zweiter Bauabschnitt; Recklinghausen.

LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2014):

Umweltbericht zur FNP-Änderung zur südlichen Erweiterung des Industrieparks Bocholt in Bocholt-Mussum - Zweiter Bauabschnitt; Recklinghausen.

LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2007):

Südliche Erweiterung des Industrieparks Bocholt in Bocholt-Mussum, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Teil 1: Umweltverträglichkeitsstudie & Teil 2: Grünordnung; Recklinghausen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV) (2001):

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren), In: Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto, Düsseldorf.

KREIS BORKEN (1997):

Landschaftsplan Bocholt-West, in der Beschlussfassung aus dem Jahre 1997.

STADT BOCHOLT (1979):

Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt in der Beschlussfassung aus dem Jahre 1979, inkl. der rechtswirksamen Änderungen.

STADT BOCHOLT (2017A):

Seite 26/27 Umweltbericht zur FNP-Änderung im Ortsteil Mussum für den Bereich südlich des Weges Enkhook sowie der Bundesstraße (B) 67, östlich der Mussumer Ringstraße, nördlich des Weges Am Laaker Bach und westlich der Pannemannstraße



Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: frühzeitige Beteiligung.

STADT BOCHOLT (2017B):

Begründung zum Bebauungsplan 8-21 der Stadt Bocholt Stand: frühzeitige Beteiligung.

STADT BOCHOLT (2017C):

Telefonat zur Abstimmung der Altlastensituation mit der Stadt Bocholt (Herr Winters), 06.06.2017.

Internetrecherchen

WWW.BEZREG-MUENSTER.NRW.DE

Internetseite der Bezirksregierung Münster

WWW.ELWASWEB.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

WWW.KREIS-BORKEN.DE/DE/KREISREGION/GEODATENATLAS/

Internetseite der Geodaten des Kreises Borken

WWW.BOCHOLT.DE

Internetseite der Stadt Bocholt

WWW.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

WWW.STOBO.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems zur stofflichen Bodenbelastung NRW

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

Internetseite des topographischen Informationssystems des Landes NRW

